



**Ermächtigung zur Einrichtung eines Kassendienstes und Ermächtigung an die
Schulsekretärin zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 01 vom 15.01.2024

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Deutschnofen

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen; - in das Dekret des Landeshauptmannes vom 31.05.1995, Nr. 25, Artikel 12;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter, insbesondere in den Artikel 16;
- in das genehmigte Budget für das Finanzjahr 2024;

festgestellt, dass es für die Schule notwendig und vorteilhaft ist, Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (siehe Art. 12, DLH 25/1995) über den Kassendienst zu tätigen

verfügt,

die Schulführungskraft die Einrichtung eines Kassendienstes im Ausmaß von 5.000,00 Euro für den Schulsprengel Deutschnofen.

Gleichzeitig ermächtigt sie die Schulsekretärin Frau Herbst Elke, damit Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf wie sie im Artikel 12 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 31.05.1995, Nr. 25 angegeben sind zu tätigen.

Die Schulführungskraft
Gurndin Brigitte
(digital signiert)